

# S E W R - N e w s l e t t e r

1/2001 vom 23. Juli 2001

---

## **ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR**

*Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000*

Mit der sogenannten „E-Commerce-Richtlinie“ (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) werden die Bedingungen für die Erbringung von kommerziell verbreiteten Diensten den Informationsgesellschaft EWR-weit harmonisiert. Die E-Commerce-Richtlinie bildet ein Schlüsselement der Garantie freier und offener Märkte für den rasant wachsenden Markt der elektronisch abgewickelten Geschäfte. Zu diesem Zweck stellt die E-Commerce-Richtlinie etablierte Grundsätze des Binnenmarktes auf (Art. 3) und setzt weitere Grundprinzipien fest (Anwendbarkeit des Rechts des Sitzlandes; Transparenz-Grundsätze für Werbung; Vertragsrecht sowie Haftung der sogenannten „intermediaries“). Weitere Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie betreffen den Bereich der „Autoregulierung“, der aussergerichtlichen Streitbeilegung sowie der EWR-weiten Zusammenarbeit der Behörden.

Die E-Commerce-Richtlinie ist für Liechtenstein von ausserordentlich grosser Bedeutung. Dieser Stellenwert rührt insbesondere daher, dass die E-Commerce-Richtlinie das sogenannte Sitzlandprinzip festsetzt, d.h. dass sie die Erbringung von elektronisch vertriebenen Diensten (sog. Internet-Handel) mit einer Kompatibilität mit dem Recht am Orte des Dienstbringers verknüpft bzw. von diesem Umstand abhängig macht. Dieser Grundsatz erlaubt es, (elektronische) Geschäftszentren in Liechtenstein anzusiedeln, um von diesem Ort aus Dienste europa- und weltweit zu vertreiben. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den rasant wachsenden Markt des elektronischen Geschäftsverkehrs von einer zentralen Bedeutung. Ebenso wichtig ist jedoch der (negative) Geltungsbereich der E-Commerce-Richtlinie, die sich weder auf Fragen des Steuerrechts bezieht noch Fragen des Vertrags- oder Gesellschaftsrechts regelt.

Auf die Bedeutung der E-Commerce-Richtlinie ist die Regierung übrigens in ihrem Bericht und Antrag gemäss Art. 42 des Telekommunikationsgesetzes (BuA Nr.

98/2000) auf S. 40ff bereits ausführlich eingegangen. Es sei auf diese Ausführungen verwiesen.

## **DATENSCHUTZ**

*Entscheidungen 2000/518/EG, 2000/519/EG und 2000/520/EG der Kommission vom 26. Juli 2000*

Diese Entscheidungen erfolgten gestützt auf die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (insbesondere auf Art. 25 Abs. 6), die mit Beschluss Nr. 83/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26. Juni 1999 in das EWR-Abkommen übernommen wurde. Der Beschluss Nr. 83/1999 bzw. die Übernahme der Richtlinie 95/46/EG wurde vom Landtag in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1999 verabschiedet. Gemäss den Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie hat die Kommission die Möglichkeit festzustellen, dass ein Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, wodurch die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus Mitgliedstaaten ohne zusätzlich erforderliche Garantien möglich ist.

Die Schweiz, Ungarn und die USA gewährleisten nach diesen Entscheidungen ein angemessenes Schutzniveau nach Art. 25. Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG für sämtliche unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten für personenbezogene Daten, die aus der Gemeinschaft übermittelt werden. Die Mitgliedstaaten können gemäss den Entscheidungen unter bestimmten Voraussetzungen die Datenübermittlung trotzdem aussetzen.

Gemäss einer Anpassung im Beschluss Nr. 83/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. Juni 1999 obliegt es den EFTA-Staaten, im Hinblick auf die Aufnahme ins EWR-Abkommen zu entscheiden, ob sie diese auf Art. 31 der Richtlinie gestützten Massnahmen anwenden und die Kommission vor deren Inkrafttreten (d.h. vor Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidungen) entsprechend unterrichten.

Die Regierung hat deshalb durch Regierungsbeschluss RA 0/1898 vom 19. Juni 2000 die Entscheidungen (damals im Entwurf) zur Kenntnis genommen und im Grundsatz genehmigt. Die EFTA-Staaten bzw. Liechtenstein anerkennen, gleich wie die übrigen EU-Staaten, durch die Übernahme der Entscheidungen, dass die Schweiz, Ungarn und die USA über ein angemessenes

Datenschutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG verfügen.

Die erste Lesung zum Erlass eines Datenschutzgesetzes fand im Juni Landtag 2001 statt. In diesem Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass die Regierung zuständige Stelle für die nähere Regelung betreffend Datenübermittlung ins Ausland sein wird.

### **SINGLE PRACTICE RULE (VERBOT VON ZWEITPRAXEN)**

*Gutachten des EFTA-Gerichtshofs vom 14. Juni 2001 zu E-4/00, E-5/00 und E-6/00*

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hat in drei anhängigen Beschwerdeverfahren wegen der Anwendung von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die medizinischen Berufe (Single Practice Rule (SPR) - Verbot der Führung von Zweitpraxen) die nationalen Verfahren unterbrochen und den EFTA-Gerichtshof um Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit von Art. 9 der genannten Verordnung mit dem EWR-Abkommen, insbesondere mit Art. 31 Niederlassungsfreiheit, angerufen.

Der EFTA-Gerichtshof ist der Argumentation Liechtensteins nicht gefolgt und hat das Verbot der Führung von Zweitpraxen für Ärzte als mit dem EWR-Abkommen unvereinbar erklärt hat. Liechtenstein hat argumentiert, dass das Verbot von Zweitpraxen zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts des Gesundheitssystems und zur Sicherung der hohen Qualität der Gesundheitsversorgung notwendig ist. Seitens Liechtensteins wurde auf die geographische, demographische und soziologische Lage Liechtensteins hingewiesen, welche der EFTA-Gerichtshof bereits zum wiederholten Mal (wie bereits in E-3/98 Rainford Towing) anerkannt hat, letzterer vermochte aber nichts daraus im Hinblick auf die Argumentation Liechtensteins abzuleiten.

Weiters wurde seitens Liechtensteins vorgebracht, dass das Verbot von Zweitpraxen nicht diskriminierend angewendet wird, da auch bereits in Liechtenstein niedergelassene Ärzte keine Zweitpraxis eröffnen dürfen. Der EFTA Gerichtshof gab Liechtenstein in diesem Punkt Recht, qualifizierte aber das Verbot von Zweitpraxen als versteckt diskriminierend. Der Gerichtshof hielt explizit fest, dass das Verbot von Zweitpraxen keine negativen Auswirkungen auf die Niederlassung von Ärzten hat, die zuvor noch keine Praxis geführt haben und dass das EWR-Recht die Befugnisse der EWR-Staaten zur Gestal-

tung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberührt lässt.

Generell ist zu den Gutachten auszuführen, dass sich der EFTA-Gerichtshof mit einer Vielzahl von Liechtenstein vorgebrachten Argumenten nicht im einzelnen auseinandergesetzt, sondern es eher bei einer sehr abstrakten Beurteilung belassen hat.

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz wird nun die drei anhängigen Beschwerdeverfahren wegen der Anwendung von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die medizinischen Berufe (Single Practice Rule (SPR) - Verbot der Führung von Zweitpraxen) wieder aufnehmen und unter Berücksichtigung der Gutachten des EFTA Gerichtshofs entscheiden, wobei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz ein Spielraum bei den Entscheidungen zur Verfügung steht.

### **Stabsstelle EWR**

Aeulestrasse 51, 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telephon +423 - 236 60 37

Telefax +423 - 236 60 38

e-mail [sewr@sewr.llv.li](mailto:sewr@sewr.llv.li)

Internet [www.firstlink.li/regierung/stab\\_ewr.htm](http://www.firstlink.li/regierung/stab_ewr.htm)